

# **Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Jugendpflegemaßnahmen in der Gemeinde Niedernberg**

Die Gemeinde Niedernberg gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen und der Jugendverbandsarbeit aus den für diese Zwecke bereitgestellten Mitteln. Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten die folgenden Richtlinien:

## **1. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind grundsätzlich:

- 1.1 Örtliche Jugendorganisationen und deren Untergliederungen.
- 1.2 Sonstige freie, nicht kommunale Träger von Jugendpflegemaßnahmen, soweit sie "öffentlich anerkannt" sind (§ 74 KJHG) und ihren Sitz in unserer Gemeinde haben.

## **2. Form der Antragstellung**

- 2.1 Die Anträge sind auf den aktuellen Formblättern bei der Gemeinde Niedernberg in zweifacher Ausfertigung mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 2.2 Voraussetzungen für die Bearbeitung eines Zuschußantrages ist das vollständige Ausfüllen der Formblätter.

## **3. Höhe der Zuschüsse**

- 3.1 Die mögliche Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus der vom Gemeinderat Niedernberg beschlossenen Zuschußübersicht.
- 3.2 Eine Förderung durch verschiedene Zuschußtitel ist grundsätzlich nicht möglich. Anträge und damit zusammenhängenden Ausgaben sind nur einmalig in einem Zuschußtitel abrechenbar.
- 3.3 Änderungen der in der Zuschußübersicht aufgeführten Höchstsummen sind je nach Haushaltslage auf Beschluß des Gemeinderates Niedernberg möglich.
- 3.4 Mindestens 30 % der Gesamtausgaben sind vom Antragsteller zu tragen (Eigenmittel und Teilnehmergebühren)

## **4. Kein Rechtsanspruch**

Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuß rechtfertigen würden.

# Zuschuss-Richtlinie

Zuschuß-Titel	Antragsberechtigt	Zuschuß-Höhe	Antragsverfahren
<b>I. Bildungsaufgaben</b> A) Jugendbildungsmaßnahmen mit politischen, kulturellen und sozialen Inhalten, jedoch nur für Einzelveranstaltungen (z. B. Diskussionsabende) und soweit sie vom Bayer. Jugendring nicht gefördert werden können.	Jugendorganisationen in der Gemeinde Niedernberg, örtliche Jugendinitiativen, sonstige freie, nicht kommunale Träger von Jugendpflagemassnahmen u. Einrichtungen mit Sitz in der Gemeinde Niedernberg	bis zu 50 % der angemessenen Gesamtkosten: max. 160,00 €	Antrag auf Formblatt spätestens 6 Wochen nach Durchführung. Als Anlagen sind eine Ausschreibung (nach Möglichkeit), das Programm mit Zeitplan und die Originalteilnehmerliste beizufügen
B) Teilnahme an Jugendbildungsmaßnahmen mit politischen, kulturellen und sozialen Inhalten der Jugendorganisationen auf überörtl. Ebene	Wie vor für ihre Verantwortlichen (z. B. Jugendleiter, Gruppenleiter, Verantwortliche in der Jugendarbeit).	bis zu 50 % des Teilnehmerbetrags pro besuchter Bildungsmaßnahme; max. 15,00 € pro Teilnehmer.	Antrag auf Formblatt. Teilnahmebestätigung und Zahlungsnachweis sind beizufügen. Es empfiehlt sich eine jährliche Antragstellung für alle besuchten Bildungsmaßnahmen.
<b>II. Jugenderholung</b> Maßnahmen zur Jugenderholung (z. B. Jugendfahrten, Zeltlager, Freizeiten) mit mind. 6 Teilnehmern und 1 Leiter, soweit sie nicht im Rahmen der Int. Jugendbegegnung bezuschußt werden. An- und Abreisetage zählen als 1 Tage (Alter 5 – 27, je angefangene 8 Teilnehmer: 1 Betreuer	wie I.A)	2,05 € je Tag und Teilnehmer jährlicher A. Höchstbetrag 160,00 € 2 – 4 Tage Dauer B. Höchstbetrag 1.550,00 € pro Antragsteller 5 – max. 15 Tagen Dauer 1,60 € pro Tag je Teilnehmer	wie I.A)
<b>III. Arbeitsmaterial zur Erfüllung jugendpflegerischer Aufgaben</b> A) Technische Mittel einschli. Zubehörteile wie z. B. Filmgeräte, Tonbandgeräte, Video-Geräte, Overhead-Projektoren, Jugendsportkleingeräte, (keine Verschleißteile, wie z. B. Tischtennisbälle, Tennisbälle) Werkzeuge u. Geräte für die musische Bildung.  B) Pädagogisches Fachmaterial (keine Zeitschriften, aber z. B. Bastell- und Werkmaterial).  C) Zelt- und Lagematerial einschli. Reparaturen.  D) Trachten (keine Kluft und Bekleidung von Musikgruppen).	wie bei I.A)	A. bis zu 30 % der angem. Gesamtkosten. Jährl. Höchstbetrag 520,00 € pro Antragsteller.  B. bis zu 25 % der angem. Gesamtkosten. Jährl. Höchstbetrag 80,00 € pro Antragsteller.  C. bis zu 50 % der angem. Gesamtkosten. Jährl. Höchstbetrag 520,00 € pro Antragsteller.  D. bis zu 30 % der angem. Gesamtkosten. Jährl. Höchstbetrag 100,00 € pro Antragsteller.	Antrag auf Formblatt bis zum 1. Dezember. Als Anlage ist eine Kopie der bezahlten Rechnungen auf den Namen der Jugendorganisation beizufügen. Antrag einmal jährlich (Rechnungen vom 01.11. – 31.12. müssen noch im gleichen Jahr eingereicht werden).
<b>IV. Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit</b> mit Möbeln wie z. B. Tischen, Stühlen, Schränken usw., sowie Materialkosten für Verschönerungsreparaturen, soweit in Eigenleistung durchgeführt. Es werden keine Bau- und Renovierungskosten gefördert.	wie bei I.A)	bis zu 50 % der angem. Gesamtkosten. Jährlicher Höchstbetrag 260,00 € pro Antragsteller.	wie bei III.
<b>V. Besondere Maßnahmen</b>	wie bei I.A)	Entscheidung über die Höhe des Zuschusses im Einzelfall durch den Gemeinderat	a) formlose Voranmeldung mind. 8 Wochen vorher mit Beschreibung der Maßnahme, der voraussichtl. Teilnehmerzahl u. Kostenvoranschlag.  b) wie bei I.A)